

Satzung des Vereins „Interessengemeinschaft Graßfinger Moos“

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

„Interessengemeinschaft Graßfinger Moos“

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Olching, Stadtteil Graßfing.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, alle öffentlichen Interessen der Einwohner des Graßfinger Moos zu vertreten.

Dazu gehören:

- Anschluss der Anwesen an die öffentlichen Netze zur Abwasserentsorgung sowie zur Trinkwasserversorgung. Noch immer sind weite Teile des Siedlungsgebiets davon ausgeschlossen.
- Zustand der Straßen und die Situation des Straßenverkehrs. Einige Straßen sind dringend sanierungsbedürftig. Es sind keine Geh- und Radwege vorhanden. Zum Teil besteht eine unerträgliche Dichte des Durchgangsverkehrs in den Morgen- und Abendstunden. Geschwindigkeitskontrollen finden nicht oder zu selten statt.
- Straßenbeleuchtung. Zumindest an neuralgischen Punkten und in Absprache mit den Anwohnern sollten an ausgewählten Stellen Lampen installiert werden.
- Lärmschutz
Autobahn, Bahnkörper, Flugbewegungen sorgen für erheblichen Lärm. Abhilfe durch Lärmschutzmaßnahmen wäre zum Teil möglich

- Öffentlicher Nahverkehr.
Das Siedlungsgebiet ist davon komplett ausgeschlossen.
- Energieversorgung.
Möglicher Fernwärmeanschluss (GfA-Müllverbrennung) sollte geprüft werden.
Bei eventueller Aufstellung von Windkraftträdern zur Energieversorgung sollte die Meinung der Bewohner des Siedlungsgebiets mit einbezogen werden.
- Bebauungswünsche.
Eine maßvolle Erweiterung bestehender Anwesen insbesondere zur Wohnraumbeschaffung für Nachkommen muss möglich sein.

2. Die zentralen Anliegen des Vereins sind:

- Verbesserungen zu den unter Absatz 1 genannten öffentlichen Belange herbeizuführen.
- Das Anstreben der Verbesserung einer nachhaltigen Entwicklung des Siedlungsgebiets unter Berücksichtigung seines tendenziell dörflichen Charakters.
Die Interessen der Bewohner des Siedlungsgebiets sind derzeit aufgrund der Lage im städtischen Außenbereich sowie zum Teil im Landschaftsschutzgebiet bei den Behörden von untergeordneter Bedeutung. Ziel der Interessengemeinschaft ist es, diesbezüglich an einer Verbesserung zu arbeiten und auf die Entscheidungsträger positiv einzuwirken.
- Darauf hinzuwirken, dass die Anwesen und Grundstücke der Einwohner bei künftigen Verfahren und Vorhaben (z.B. Eventuelle Erstellung einer Außenbereichssatzung, Raumplanungsverfahren usw.) nicht benachteiligt werden.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigengemeinschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- Alle Bewohner des Olchinger Stadtteils Graßlfing
- Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich für die Belange der Graßlfinger Einwohner einsetzen wollen.

§ 4

Voraussetzung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das Mindestalter von 18 Jahren erreicht hat. Nach Möglichkeit soll der Wohnsitz im Stadtteil Graßlfing sein.
2. Vorausgesetzt wird ein unbescholtener Ruf.
3. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag mit Angabe eines Kontos zum Einzug des Mitglieder-Jahresbeitrags. Beitritt zum Verein ohne Angabe eines Kontos ist nicht möglich.
4. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und der Vereinsausschuss. Bei Ablehnung des Antrags muss kein Grund benannt werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung durch Abstimmung. Für die Ernennung ist die Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 Mit dem Tod des Mitglieds
 - 1.2 Durch Austritt aus dem Verein
 - 1.3 Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - 1.4 Durch Ausschluss
2. Der Austritt ist nur zum jeweiligen Jahresende möglich und nur wirksam, wenn er dem Vorstand schriftlich mitgeteilt worden ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
Die Streichung darf beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.
Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Ihm steht das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat dem Vorstand vorgelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliederbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Fälligkeit des Mitglieder-Jahresbeitrags ist der 1. Juli eines jeden Jahres.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Von der Beitragspflicht kann mit Beschluss des Vorstands und des Vereinsausschusses auch befreit werden, wer unverschuldet vorübergehend in Not geraten ist.
2. Unabhängig vom Grund der Beendigung der Mitgliedschaft, außer bei Tod, ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr trotzdem zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Der Vorstand
 - 1.2 Der Vereinsausschuss
 - 1.3 Die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand - Vereinsausschuss

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - 1.1 Dem oder der Vorsitzenden
 - 1.2 Dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 Dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - 1.4 Dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Schriftführers
 - 1.5 Dem Kassier oder der Kassiererin
 - 1.6 Dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Kassiers
2. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - 2.1 Dem Beisitzer oder der Beisitzerin für die Allacher Straße., die Feldgedinger Straße, die Seestraße westlicher Teil, der Straße Schreiberviertel und der Straße Beim Himmelreich
 - 2.2 Dem Beisitzer oder der Beisitzerin für die Birkenhofstraße, die Seestraße östlicher Teil, den Dietschweg und den Forellenweg
 - 2.3 Dem Beisitzer oder der Beisitzerin für die Eschenrieder Straße, den Bahnweg, den Forstweg, den Hochholzweg und die Gröbenzeller Straße
3. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.
4. Die Wahl des Vorstands ist geheim. Die Beisitzer können per Akklamation gewählt werden. Die Vorstands und Ausschussmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstands- oder Ausschussmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt.
Scheidet ein Mitglied aus der Vorstandschaft oder dem Vereinsausschuss aus, so ist es dem Vorstand und dem Vereinsausschuss überlassen, eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen oder einen kommissarischen Vertreter oder Vertreterin bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands und des Vereinsausschusses

1. Diese Organe des Vereins haben folgende Aufgaben:

- 1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - 1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 1.3 Vollzug und Herbeiführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - 1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 1.5 Erstellen des Jahres- und Kassenberichts
 - 1.6 Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
 - 1.7 Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vereinsvorsitzenden oder die Vereinsvorsitzende oder durch dessen oder derer Stellvertreter bzw. dessen oder derer Stellvertreterin.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende durch 2 Vorstandsmitglieder (§ 8 1.3 – 1.6) bei deren Abwesenheit vertreten werden können.
3. Ausgaben und Rechtsgeschäfte für den Verein bis in einer Höhe von 500 Euro können vom / von der 1. Vorsitzenden bzw. in Vertretung von dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin allein entschieden bzw. getätigt werden.
Bei einem Betrag von über 500 bis 1.500 Euro ist ein Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstands und des Vereinsausschusses nötig. Bei Ausgaben oder Rechtsgeschäften über 1.500 Euro entscheidet mehrheitlich die Mitgliederversammlung.
Nur dann sind Rechtsgeschäfte für den Verein über mehr als 500 Euro bzw. mehr als 1.500 Euro verbindlich.

§ 10

Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses

1. Der Vorstand und der Vereinsausschuss tagen immer gemeinsam.
Zu den Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses sind die Mitglieder vom oder von der Vorsitzenden (bei Verhinderung durch dessen oder deren Vertretung) rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand und der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands und des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer oder der Schriftführerin ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Kopien der Protokolle werden auf Anforderung herausgegeben.

§ 11

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier oder die Kassiererin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des oder der Vorsitzenden bzw. dessen oder deren satzungsgemäßen Vertretung geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
 - 1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstand, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen.
 - 1.3 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - 1.4 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
 - 1.5 Beschlussfassung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags und dessen Höhe.
 - 1.6 Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte und Ausgaben über 1.500 Euro.
 - 1.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom oder der Vorsitzenden bzw. der satzungsgemäßer Vertretung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim oder bei der Vorsitzenden bzw. dessen oder deren satzungsgemäßer Vertretung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom oder der Vorsitzenden oder dessen bzw. deren satzungsgemäßer Vertretung geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der oder die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Bei Beschlussfassung oder Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als abgegebene Stimme.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom oder von der Vorsitzenden als Versammlungsleiter(in) festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person der Versammlungsleitung, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

1. An Personen die sich im Rahmen der Vereinstätigkeiten oder auf andere Weise besondere Verdienste um die Belange der Interessengemeinschaft erworben haben, kann eine besondere Auszeichnung (Präsent usw.) oder die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 21.03.2012 gemäß Beschluss der Gründungsversammlung errichtet.

Die Satzung wurde am 27.03.2013 gemäß Beschluss der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung geändert und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.